

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 20 (1913)

Heft: 1

Rubrik: Zoll- und Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fabrik stark genug ist, um allen Anforderungen, und zwar auch solchen einer Hochkonjunktur zu genügen. In Europa und in den Vereinigten Staaten — ohne Japan und China — stehen annähernd 200,000 mechanische Stühle die Seidenstoffe und ähnliche Artikel (ohne Band) herstellen und es kann die Produktion dieser Stühle auf 500 bis 600 Millionen Meter im Jahr oder etwa 1,5 Millionen Meter im Tag veranschlagt werden. Wenn man sich überlegt, daß es sich dabei um Artikel handelt, die ihres Preises wegen meist mit Bedacht gekauft und geschont werden, so kann man nur seine Verwunderung darüber aussprechen, daß diese ungeheuren Mengen jahraus jahrein abgesetzt werden können und es erscheint begreiflich, daß das Wort „Ueberproduktion“ in jeder Schilderung der Verhältnisse des Seidengewerbes wiederkehrt. Wenn man weiß, mit welcher Mühe und oft mit welchen Opfern nur 10 Prozent dieser Produktion, denn das ist ungefähr der Anteil der schweizerischen Industrie, verkauft werden, so muß man zugeben, daß an eine namhafte Vergrößerung der schweizerischen Weberei, die ja nicht etwa auf Kosten der ausländischen Industrie vor sich gehen, sondern nur die Gesamtproduktion vermehren würde, nicht gedacht werden kann.

Die Produktionsverhältnisse und die Ausfuhrmöglichkeiten liegen heute für die schweizerische Seidenweberei derart, daß eine Förderung des Exportes nicht auf eine ziffermäßige Vermehrung der Ausfuhrmenge hinauslaufen kann; die Hebung der Ausfuhr wird sich vielmehr in der Weise vollziehen müssen, daß die technische Leistungsfähigkeit der Fabrik eine möglichste Vervollkommenung erfährt und die Produktion vielseitig ausgestaltet wird. Die Vielseitigkeit der Fabrik erlaubt nicht nur stets den Modernisierungen zu folgen, sie erweitert auch das Absatzgebiet in dem Sinne, als es leichter ist die verschiedensten Artikel zu verkaufen, als nur einige wenige und vielleicht noch gleichartige; die Konkurrenz der Fabrikanten wird, wenn nicht alle Webereien das gleiche herstellen, wesentlich gemildert und die Krisen, die in unserer Industrie ja nicht zu vermeiden sind, verlieren erheblich an Schärfe. Auf dem Gebiete der Technik wenigstens kann die schweizerische Seidenweberei vorangehen, ohne Rücksicht auf die ausländische Industrie, auf die Ueberproduktion oder auf die Zölle — alles Faktoren, denen wir mehr oder weniger machtlos gegenüberstehen — und, wenn es wohl mit Recht heißt, daß in schlechten Zeiten kleine, aber leistungsfähige Fabrikanten sich oft besser durchsetzen können, als große Betriebe, so gilt dies bis zu einem gewissen Grade wohl auch für eine verhältnismäßig kleine, aber gut geleitete Industrie.

Die technische Leistungsfähigkeit und eine geschickte Verkaufsorganisation genügen aber nicht, um eine eingreifende und dauernde Verbesserung der Ausfuhr und Produktionsverhältnisse herbeizuführen. Woran die schweizerische Seidenweberei, die sich in technischer Beziehung in den letzten Jahren außerordentlich entwickelt hat und die in normalen Zeiten auch über ausreichende Absatzgelegenheiten verfügt, wohl am meisten leidet, das sind die unzulänglichen Zahlungsbedingungen und die ungenügenden Preise, wie sich solche besonders in den letzten Jahren herausgebildet haben. Der Grund dieser auf die Dauer unhaltbaren Zustände ist wohl in erster Linie auf die Ueberproduktion, das heisst auf das Mißverhältnis zwischen Erzeugung und Nachfrage zurückzuführen, aber auch dann, wenn die Fabriken voll beschäftigt sind und der Absatz sich ohne Schwierigkeiten vollzieht, wird Klage geführt über die Preise, über die Art der Abnahme der Ware, über die Zahlungsbedingungen. Der Ausfuhr ist aber dann am besten gedient, wenn sie unter erträglichen Bedingungen vor sich gehen kann. Für die Beurteilung der Ausfuhr und des Geschäftsganges überhaupt ist viel weniger die durch die Handelsstatistik oder durch die Produktionsstatistik ausgewiesene Zahl von Millionen Franken oder Metern maßgebend, als vielmehr der Verdienst, den die mit so großem Risiko und so hohen

Kosten verbundene Produktion einbringt. Diesen Verdienst sicherer und größer zu gestalten, das muß heute als die beste Art der Förderung unserer Ausfuhr bezeichnet werden. Bei der Jahreserzeugung der Zürcherfabrik, die sich auf 50 bis 55 Millionen Meter beläuft, würde z. B. ein durchschnittlicher Aufschlag von nur zwei Rappen per Meter schon eine Mehreinnahme von einer Million Franken bedeuten, ein Aufschlag von fünf Rappen eine solche von $2\frac{1}{2}$ Millionen Fr. Gewaltige Summen ließen sich ferner ersparen und verdienen durch die Einführung geregelter Zahlungs- und Lieferungsbedingungen. In Zürich ist in dieser Beziehung bisher noch nichts geschehen, während die allerdings wenig zahlreichen Basler Bandsfabrikanten Verständigungen über die Zahlungsbedingungen und angeblich auch über die Preise getroffen haben. Um auf diesem Gebiete vorzugehen, bedarf es allerdings eines starken Solidaritätsgefühls und großen Selbstvertrauens, denn für eine Industrie, die nicht über ein genügend einheimisches Absatzgebiet verfügt und den Export daher unter keinen Umständen aufs Spiel setzen darf und die überdies auf dem Weltmarkt nur mit etwa 15 Prozent des Gesamtumsatzes in Frage kommt, ist jeder selbständige Vorstoß, der auf eine Verbesserung der Zahlungsbedingungen und der Preise zielt, mit großen Schwierigkeiten verbunden. Durch ein Zusammengehen mit der Kundschaft, soweit dies möglich ist, würden aber Aktionen dieser Art an Schärfe wesentlich verlieren, und durch den Anschluß an die Seidenindustrien anderer Länder, die das gleiche Ziel anstreben, ließe sich von Anfang an die erforderliche breite und starke Grundlage schaffen. Durch die zahlreichen Konventionen der deutschen Seidenindustriellen, die zum Teil über das deutsche Gebiet hinausgreifen, sind die Wege für Vereinbarungen dieser Art geebnet worden.

Zoll- und Handelsberichte

Zollfreie Zulassung der Pongées und Tussah zum Besticken in Frankreich. Durch das Gesetz vom 29. März 1910 ist die Zollfreiheit für die rohen Pongées und Habutais asiatischer Herkunft aufgehoben worden, nachdem der Veredelungsverkehr zum Besticken der Habutais usf. schon 1893 abgeschafft worden war. Heute entrichten die Habutais und ähnliche Gewebe, wenn roh, einen Zoll von 375 Fr. per 100 kg, wenn entbastet, (décrue) aber nicht gefärbt, und auch nicht weiß gemacht, einen solchen von 600 Fr. Die Shangtings, Honan, Assan und ähnliche Gewebe entrichten in rohem und entbastetem Zustande einen Zoll von 375 Fr. Diese Zölle sind auf das Betreiben der Lyoner Fabrik aufgestellt worden; um aber den ebenfalls bedeutenden Interessen des Seidenwarenhandels, der Konfektion und der Färbereien und Druckereien einigermaßen Rechnung zu tragen, hat das Parlament für die Wiederausfuhr solcher Gewebe, in rohem, in bedrucktem oder gefärbtem Zustand, den Veredelungsverkehr zugelassen. Nunmehr haben auch die Stickereiindustriellen den Anspruch auf zollfreien Bezug der Pongées und Tussabs, unter der Bedingung der Wiederausfuhr erhoben und es ist das Handelsministerium bereit, diesem Wunsche zu entsprechen. Die Ministerien für Handel und für Finanzen haben dem Parlament am 29. November 1912 einen Gesetzesvorschlag unterbreitet, dessen einziger Artikel folgendermaßen lautet: Der Veredelungsverkehr (admission temporaire) wird für die zum Besticken bestimmten reinseidenen Pongées, Corahs, Tussors und Tussahs außereuropäischer Herkunft bewilligt. — In der Begründung werden die mehrfachen Versuche aufgeführt, die zu diesem Zweck unternommen wurden, die aber sämtlich jeweilen am Widerstand der Zollkommission gescheitert sind.

Der Gesetzesvorschlag ist nunmehr der Zollkommission zur Antragstellung überwiesen worden; es ist aber anzunehmen, daß die Minister sich von vornherein über die Stimmung in der Zollkommission unterrichtet haben, um sich nicht in dieser Frage, welche die Kammer nun zum vierten oder fünften Mal beschäftigen wird, einem Mißerfolg auszusetzen.

Inzwischen haben der Lyoner Gemeinderat und der Verband der Lyoner Seidenweber (Chambre syndicale des Tisseurs) in einer Resolution gegen diesen Gesetzesvorschlag Protest eingelegt und ebenso gegen den in der letzten Nummer der „Mitteilungen“ erwähnten ablehnenden Standpunkt der Zollkommission in bezug auf eine allgemeine Erhöhung auf 750 Fr. der Zölle auf reinseidene Gewebe.

Konventionen

Seidenbandkonvention. Die wiederholterwähnte Preiskonvention zwischen den bergisch-rheinischen und den Basler Bandfabrikanten ist mit dem 6. Januar in Kraft getreten. Die Geschäftsstelle befindet sich in Düsseldorf.

Sozialpolitisches.

Das Stickereifachgericht in St. Gallen hat auf 1. Januar 1913 in Advokat Dr. Wetter, der seit einer Reihe von Jahren auch mit Umsicht an der Spitze des St. Gallischen gewerblichen Schiedsgerichtes steht, einen neuen Präsidenten erhalten. Als Gerichtsschreiber kehrt der II. Kantonsgeschäftschreiber Dr. Fritschi ins Stickereifachgericht zurück.

Vom St. Galler Stickerei-Verband. Herr Oberst Hermann Schlatter, Mitglied des Kaufmännischen Direktoriums, ist als Präsident des Zentralverbandes der Stickereiindustrie zurückgetreten, nachdem er dieses Amt während zwanzig Jahren in uneigennütziger und vorbildlicher Weise bekleidet hat. Die „Stickerei-Industrie“, das offizielle Organ dieses Verbandes, begleitet diesen Rücktritt mit folgenden Worten:

„Zwanzig Jahre lang leitete Herr Oberst Hermann Schlatter mit Geschick und gutem Erfolg den Verband und zeigte er sich stets als ein warmer Freund desselben; wir haben es nicht zum wenigsten ihm zu verdanken, daß der Stickerei-Verband, den man damals glaubte auf den Aussterbeetat setzen zu müssen, wieder zu Ansehen kam. Herr Schlatter konnte dann aber auch mit Befriedigung eine stetige Zunahme der Mitglieder beobachten.“

Der zurückgetretene Präsident suchte jederzeit die Interessen des Verbandes, der Arbeiterschaft und der Industrie zu wahren; er freute sich über jede Errungenschaft, die einen wirklichen Fortschritt bedeutete, wie z. B. die Bestrebungen für die berufliche Ausbildung, die Krisenkassen, und ganz besonders begeistert trat er für die Unterstützung der Mitglieder bei Verbesserung des Maschinenmaterials ein.

Auch interessierte sich Herr Präsident Schlatter stets sehr um die Verkaufsstelle, und als letztes Jahr die Gefahr nahe lag, die Räumlichkeiten wechseln müssen, war ihm sehr daran gelegen, den für die Verkaufsstelle günstigen Platz zu sichern. (Wir haben nun aber die Gewißheit, daß Herr Schlatter, soweit es sich um die Verkaufsstelle handelt, uns als kaufmännischer Berater auch in Zukunft beisteht.)

Leider war keine Aussicht vorhanden, die Demission rückgängig machen zu können und so bleibt uns nur die Pflicht, dem abgetretenen Herrn Präsidenten auch an dieser Stelle unsern aufrichtigsten Dank für seine, mit vielen Opfern verbundene, erfolgreiche Tätigkeit auszusprechen; wir werden uns stets mit dankbarem Herzen dieser Tätigkeit erinnern.“

Dieser sympathischen offiziellen Dankeskundgebung werden sich gewiß die weitesten Kreise nicht nur der Stickerei-Industrie, sondern unserer einheimischen Textilindustrie überhaupt, anschließen. Herr Oberst Schlatter (Vater von E. H. Schlatter, unserm Präsidenten des Verbandes Kaufmännischer Agenten), hat sich um den Stickerei-Verband und damit um die Hebung unserer nationalen Industrie große und bleibende Verdienste erworben, und es dürfte mit Genugtuung davon Kenntnis genommen werden, daß die Leitung des Verbandes nach gleichen Prinzipien weiter geführt wird.

Firmen-Nachrichten

Schweiz. Zürich. Die Firma Arzethauser & Co. in Zürich V: unbeschränkt haftender Gesellschafter: Fridolin Arzethauser; Kommanditär und Prokurist: Emil Arnold Ulrich, ist infolge Auflösung erloschen. — Aktiven und Passiven sind am 1. Januar 1913 übergegangen an die Kommanditgesellschaft E. Ulrich & Co. in Zürich V. Unbeschränkt haftender Gesellschafter ist Emil Arnold Ulrich und Kommanditär ist Rudolf Ulrich-Pestalozzi mit dem Betrage von Fr. 75,000.—. Die Firma erteilt Prokura an Gottlieb Zürrer in Zollikon. Domizil der Firma: Feldeggstraße 57, Zürich V. Fabrication von Seidenstoffen und Tüchern.

— Zürich. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma Königsberger, Schimmelburg & Co. in Zürich I, Gesellschafter: J. Königsberger geb. Feibes, Hugo Schimmelburg, J. Abraham, S. Abraham, E. Abraham und E. Brauchbar, und Prokuristen: Rud. Zwingli und A. Schaub, hat sich aufgelöst und es ist die Firma erloschen. — Aktiven und Passiven sind am 1. November 1912 übergegangen an die Kommanditgesellschaft Abraham, Brauchbar & Co., vorm. Koenigsberger, Schimmelburg & Co. in Zürich I, Fraumünsterstraße 12 und 14. Unbeschränkt haftende Gesellschafter sind Sigmund Abraham, Emil Abraham, beide von Arzheim, und Edmund Brauchbar von Wien, alle in Zürich II. Kommanditäre sind: Jakob Abraham in Zürich, Hugo Schimmelburg in Zürich und Jeanette Königsberger geb. Feibes in Aachen, erster mit Fr. 250,000.—, letztere beide mit je Fr. 100,000.—. Die Firma erteilt Kollektivprokura an Arnold Schaub und Rudolf Zwingli, sowie Einzelprokura an Hugo Schimmelburg und an Jakob Brauchbar, alle in Zürich. Handel in Seidenwaren.

— Zürich. Die Firma Gebr. Fierz: Gesellschafter: G. J. Fierz-Arbenz und E. Fierz-Dürsteler, ist infolge Auflösung dieser Kollektivgesellschaft erloschen. — Aktiven und Passiven sind am 1. Januar 1913 übergegangen an die Kommanditgesellschaft E. Fierz & Co., vorm. Gebr. Fierz. Unbeschränkt haftender Gesellschafter ist Eduard Fierz-Dürsteler und Kommanditär ist Carl Albert Fierz mit dem Betrage von Fr. 30,000.—. Kommission in Seidenwaren.

— Zürich. Die Banco Sete in Zürich hat den Herren Max E. Meyer und Fritz Pfenninger Kollektivprokura erteilt.

— Zürich. Eduard Fierz-Dürsteler, in Zürich V, und Carl Albert Fierz, in Zürich II, beide von Herrliberg, haben unter der Firma E. Fierz & Co. vorm. Gebr. Fierz (E. Fierz & Co., Successeurs de Fierz frères) in Zürich I eine Kommanditgesellschaft eingegangen, welche die Aktiven und Passiven der erloschenen Firma „Gebr. Fierz“ übernimmt. Unbeschränkt haftender Gesellschafter ist Eduard Fierz-Dürsteler, und Kommanditär ist Carl Albert Fierz. Kommission in Seidenwaren. Münsterhof 17.

— Zürich. Gottfried Bühler jun. und Ferdinand Messmer, beide in Zürich, haben unter der Firma Bühler & Messmer in Zürich III, Manessestraße, eine Kollektivgesellschaft eingegangen zum Betrieb einer Seidenstoffappretur.

— Zürich. Aus der Seidenwarenfabrik vorm. Edwin Naef A.-G. in Zürich ist Theophil Hitz ausgetreten und es ist dessen Unterschrift erloschen. Der Verwaltungsrat hat den bisherigen Kollektivprokuristen Ernst Broglie und Otto Brändli Einzelprokura erteilt.

— Wald (Kt. Zürich). Die Kollektivgesellschaft unter der Firma J. Honegger-Weber & Co. in Wald, Gesellschafter: J. Honegger-Weber, J. Honegger-Merz, E. Honegger-Treichler und A. Honegger-Kunz hat sich infolge des Hinschiedes des Gesellschafter Jak. Honegger-Weber aufgelöst, die Firma ist erloschen. — Aktiven und Passiven sind am 1. Januar 1913 übergegangen an die neue Kollektivgesellschaft Gebr. Honegger in Wald, Gesellschafter: Jak. Honegger-Merz, Ernst Honegger-Treichler und Arnold Honegger-Kunz, alle von und in Wald. — Seidenweberei à façon, Webereien in Wald (zur Felsenau) und in Erlolen (Hinwil).

— Basel. Seide, Kunstseide usw. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma Adolphe Marx & Co. in Basel hat sich infolge Todes des Gesellschafter Adolphe Marx aufgelöst; die Firma ist erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die Firma J. Marx & Co., Basel.